

Gebührensatzung des Stadt- und Stiftsarchivs Aschaffenburg
Vom 02.10.2020
(amtlich bekannt gemacht am 09.10.2020)

Die Stadt Aschaffenburg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Benutzung der Sammlungen und Archivalien des Stadt- und Stiftsarchivs ist in der Regel gebührenfrei. Für die Reproduktion der verschiedenen Archivalien können jedoch Gebühren anfallen.

- Für Reproduktionsaufträge ist eine Absprache mit den Archivmitarbeitern*innen erforderlich.
- Archivalienschutz hat immer Vorrang. Deshalb werden Reproduktionsarbeiten, die die Archivalien gefährden können, nicht durchgeführt. Dies gilt in Einzelfällen auch für die eigene Reproduktion durch Digitalkameras bzw. kamerafähige mobile Endgeräte.
- Benutzer*innen müssen die aufzunehmenden Seiten eindeutig mit Blatt-/Seitenangabe und Einmarker kennzeichnen. Ohne Kennzeichnung kann ein Reproduktionsauftrag nicht bearbeitet werden.
- Reproduktionsaufträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Daher besteht kein Anspruch auf Fertigstellung zu einem bestimmten Termin. Der Umfang der Reproduktionsaufträge muss sich im Rahmen unserer Möglichkeiten befinden.

(2) Technische oder konservatorische Gründe können Änderungen hinsichtlich Art und Größe der bestellten Reproduktion erforderlich machen sowie im Einzelfall den Preis pro Scan erhöhen (insbesondere bei der Fotosammlung). Dies wird vorab mit dem*der Auftraggeber*in besprochen.

(3) Nicht alle der im Gebührenverzeichnis genannten Leistungen können im Stadt- und Stiftsarchiv erbracht werden, insbesondere bei der Reproduktion von Fotos. Im Einzelfall kann es notwendig sein, einen externen Dienstleister einzuschalten, wodurch sich gegebenenfalls die Bearbeitungszeit verlängert. Muss ein externer Dienstleister vom Archiv beauftragt werden, können auch die Kosten steigen.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistungen des Stadtarchivs in Anspruch nimmt bzw. in Auftrag gibt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Reproduktionsgebühren

(1) Allgemeine Gebühren:

Pro Reproduktionsvorgang wird eine allgemeine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.

(2) Für Foto-Sammlungen sind im Einzelnen folgende Gebühren zu entrichten (jeweils pro einzelne Aufnahme bzw. Scan):

- | | |
|--|-------------------|
| a) Scan des originalen Dokuments (300dpi, jpg, Farbe/SW) | 1,00 € |
| b) Eigenständiges Abfotografieren | unentgeltlich |
| c) Sonderleistungen durch externe Dienstleister | Preis auf Anfrage |

(3) Für Zeitungssammlungen sind im Einzelnen folgenden Gebühren zu entrichten (jeweils pro Seite bzw. Scan):

- | | |
|---|---------------|
| a) Zeitungsausschnitte (nur für private Zwecke): | |
| - Kopie durch Benutzer*in | |
| A4/SW | 0,20 € |
| A3/SW | 0,40 € |
| A4/Farbe | 0,40 € |
| A3/Farbe | 0,80 € |
| - Scan von Zeitungsausschnitten (300dpi, jpg) | 1,00 € |
| - Eigenständiges Abfotografieren | unentgeltlich |
| b) Zeitungsausgaben vom Mikrofilm (ab 1945 nur für private Zwecke): | |
| - Scan durch Benutzer*in auf USB-Stick | unentgeltlich |
| - Eigenständiger Ausdruck | 0,50 € |

(4) Für die Nutzung der Bibliothek sind im Einzelnen folgende Gebühren zu entrichten:

- | | |
|--|---------------|
| a) Kopie durch Benutzer*in (nur für Bücher ab 1960) | |
| A4/SW | 0,20 € |
| A3/SW | 0,40 € |
| A4/Farbe | 0,40 € |
| A3/Farbe | 0,80 € |
| b) Scan aus Buch (300dpi, jpg, Farbe) | 1,00 € |
| c) Eigenständiges Abfotografieren | unentgeltlich |
| d) Säumnisgebühren bei Überschreitung der Leihfrist je Medium und Woche: | |
| Um eine Woche | 1,50 € |
| Um zwei Wochen | 1,50 € |
| Um drei Wochen | 1,50 € |

Die Säumnisgebühr ist unabhängig von einer Rückgabeaufforderung zu entrichten. Die Verwaltungsgebühr nach erfolgloser dritter Mahnung beträgt 10,00 €. Das Entgelt für fehlende Teile und reparaturfähige Beschädigung der entliehenen Medien beträgt 5,00 €.

Medienersatz bei Verlust von Medien bzw. Unterlassen der Rückgabe nach erfolgloser dritter Mahnung: Erstattung des Einkaufspreises in voller Höhe zuzüglich einer Pauschale für die ausleihfertige Bearbeitung pro Medium von 5,00 €.

(5) Für die Nutzung des Schriftguts sind im Einzelnen folgende Gebühren zu entrichten:

- | | |
|--|------------------|
| a) Reproduktionen (Scans) | |
| - Scan vom Original pro Seite (300dpi, jpg, Farbe) | 1,00 € |
| - Eigenständiges Abfotografieren | unentgeltlich |
| b) Auskünfte aus Personenstandsregistern und Meldeunterlagen | |
| - Personenanfragen zu nichtamtlichen Zwecken, schriftliche Auskunft aus der Meldekartei oder Registern sowie unbeglaubigte Kopie aus den Personenstandsregistern | pro Fall 7,00 € |
| - Schriftliche Auskunft aus den Sammelakten | pro Fall 10,00 € |
| - Beglaubigte Kopie aus den Personenstandsregistern | pro Fall 10,00 € |

(6) Zusätzliche Entgelte und Gebühren, die sich aus bestehenden Rechten Dritter ergeben (z.B. Urheber-, Nutzungsrechte), werden nicht beim Stadt- und Stiftsarchiv abgegolten. Die Wahrung der Rechte Dritter und die Begleichung der hieraus entstehenden Kosten obliegt dem*der Benutzer*in.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen mit dem Beginn der Benutzung bzw. mit dem Tätigwerden des Archivs.

(2) Die Gebühren werden mit ihrer Entstehung fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenliste vom Januar 2011 außer Kraft.